Behördenirrsinn: Behinderte vom Parkplatz gejagt

Weil sie keinen Behindertenausweis der EU hatten, durfte eine Gruppe in Boltenhagen nicht auf dem Behindertenparkplatz stehen.

Von Malte Behnk

Boltenhagen – Als Anne Cordes aus Gostorf vor wenigen Tagen von einem Ausflug nach Boltenhagen zurückkehrte, war sie ziemlich verärgert. Sie war vom Wieschenhof, auf dem betreute Ferien unter anderem für behinderte Menschen angeboten werden, mit einer Gruppe Urlauber in das Ostseebad gefahren. An der Ostseeallee fand sie schließlich einen Behindertenparkplatz, den sie ansteuerte, da unter den neun Mitfahrern ein Rollstuhlfahrer und weitere Personen waren, die persönliche Betreuung benötigen.

„Da kam eine Politesse und sagte mir, ich dürfe dort nicht parken. Dazu bräuchte mindestens einer einen europäischen Behindertenausweis“, sagt Anne Cordes, die eine Ausbildung zur Ergotherapeutin macht. Da zwar fast jeder der Mitfahrenden einen Behindertenausweis hat und auch Exemplare mit dem Vermerkbuchstaben G – das steht für eine Gehbehinderung – schon sichtbar im Kleinbus ausgelegt waren, war sie sich sicher, eben auf diesem Behindertenparkplatz stehen zu dürfen. Doch die Mitarbeiterin des Ordnungsamtes im Amt Klützer Winkel war anderer Ansicht und schickte die Gruppe weg.

„Ansonsten hätten wir eine Strafe bekommen“, so Anne Cordes. Sie habe daraufhin alle wieder einsteigen lassen und einige Zeit gebraucht, bis sie einen alternativen Parkplatz gefunden hatte. „Dadurch hatte die Gruppe dann nicht mehr so viel Zeit für ihren Ausflug“, sagt sie. Sie fügt hinzu, dass sie die blauen europäischen Behindertenausweise zwar kenne, aber nicht jeder Behinderte schon so ein Exemplar habe.

Auf Nachfrage beim Amt Klützer Winkel stellt sich die Situation nicht ganz so dramatisch dar. „Die Kollegin war gerade damit beschäftigt, Lieferfahrzeuge an der Ostseeallee zu kontrollieren“, sagt die Leitende Verwaltungsbeamte Katrin Pardun. „Sie hatte durchaus bemerkt, dass in dem Fahrzeug von Frau Cordes einige hilfsbedürftige Personen saßen. Deswegen ist sie schnell zu dem Fahrzeug gegangen, als noch nicht alle ausgestiegen waren.“ Dann habe die Mitarbeiterin erklärt, dass ein sogenannter G-Ausweis nicht ausreichen würde, um einen Behindertenparkplatz zu nutzen. „Sie hat dann auf freie Parkflächen in Sichtweite hingewiesen. Das kann also nicht weit entfernt gewesen sein“, so Pardun. Die Leitende Verwaltungsbeamte ist sich jedoch sicher, dass die Mitarbeiterin des Ordnungsamtes ihrer Aufgabe freundlich nachgegangen ist.

Tatsächlich stimmt der Einwand der Mitarbeiterin des Ordnungsamts. Auch der Sozialverband VdK Deutschland erklärt: Um auf den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen parken zu dürfen, benötigt man einen besonderen blauen Parkausweis – den „Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union“. Um den blauen Parkausweis zu beantragen – meistens bei der Straßenverkehrsbehörde vor Ort oder beim Ordnungsamt der Stadt – benötigt man einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG für „außergewöhnlich gehbehindert“ oder mit dem Merkzeichen Bl für „blind“.

Sonderregelung

Zudem können seit Anfang 2009 Contergangeschädigte und Menschen mit vergleichbaren Beeinträchtigungen, zum Beispiel Amputationen beider Arme einen blauen Parkausweis beantragen. Inhaber eines Schwerbehindertenausweises zu sein, berechtigt nicht dazu, auf den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen zu parken.